

Geschäftsordnung

Vorschlag für eine Geschäftsordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung von DIE LINKE. Rheingau-Taunus am 17.09.2022

I. Leitung / Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitgliederversammlung wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:
 - Die Sitzungsleitung
 - Die Mandatsprüfungskommission
 - Die Wahlkommission
 - Die Antragskommission
 - Das Awarenesssteam
2. Die Arbeit der Mitgliederversammlung wird von der Sitzungsleitung geleitet.
3. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der Mitgliederversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.

II. Beschlussfassung allgemein

1. Parteimitglieder des Kreisverbandes haben Stimm- und Rederecht.
2. Gästen der Mitgliederversammlung kann das Wort durch die Sitzungsleitung erteilt werden, entsprechende Anträge sind an die Sitzungsleitung zu richten.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im weiteren Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundessatzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Abstimmung erfolgen über Handzeichen.

III. Regeln der Debatte

1. Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Redner*innen zu Sache rufen, muss Ihnen das Ende der Redezeit einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.
2. Wortmeldungen zur Aussprache können per Handzeichen angemeldet werden. Die Fristen für die Anmeldung von Wortmeldungen werden von der Sitzungsleitung bekannt gegeben. Die Sitzungsleitung entscheidet wie folgt über die Redeliste: Unter Beachtung der Geschlechterquotierung wird die Liste in der Reihenfolge der angemeldeten Wortmeldungen abgearbeitet. Redner*innen, die zur Sache schon einmal gesprochen haben, werden an das Ende der Liste gestellt. Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Rücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Redner*innen ist möglich.
3. Mitglieder können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind der Sitzungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt drei Minuten.

IV. Antragsarten / Antragsstellung / Beschlussfassung

1. Antragsarten. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung unterscheidet insbesondere
 - Anträge zur Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung
 - Ordentliche Anträge
 - Dringlichkeitsanträge
 - Initiativanträge
 - Änderungsanträge
 - Rückholanträge
2. Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf der Mitgliederversammlung. Dazu gehören insbesondere Anträge zur Tagesordnung und dem Zeitplan, zum Antrags- und Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder Wiederaufnahme der Debatte, bzw. zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen. Sie werden außerhalb der Liste der Redner*innen sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft.
4. Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von Mitgliedern gestellt werden, die zur aktuellen Sache noch nicht gesprochen haben.

5. Vor der Abstimmung sind jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen. Diese dürfen die Redezeit von einer Minute nicht überschreiten.
6. Leitanträge und Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung parteiöffentlich zu publizieren.
7. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Annahme der Tagesordnung.
8. Ordentliche Anträge sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Kreisvorstand einzureichen.
9. Dringlichkeitsanträge sind Anträge zu Ereignissen oder politischen Entwicklung, die nach Antragsschluss eingetreten sind.
10. Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf der Mitgliederversammlung ergibt.
11. Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn zum Zeitpunkt ihrer Einreichung 20% der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen.
12. Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge.
13. Änderungsanträge zu Leitanträgen, Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung und ordentlichen Anträgen sind schriftlich bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Kreisvorstand zu richten. Änderungsanträge sind als Einzelanträge einzureichen.
14. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen.
15. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) können von allen Stimmberechtigten gestellt werden.
16. Die Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.
17. Unter Antragsbehandlung wird verstanden:
 - Die Befassung im Plenum durch Abstimmung im Plenum der Mitgliederversammlung oder die Überweisung an den Kreisvorstand
 - Die Nichtbefassung im Plenum
18. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, zu einem eingebrachten Antrag keine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Anträge werden als behandelt verstanden, wenn sie sich durch Abstimmung anderer Anträge erledigt haben.
19. Antragsstellende haben bei Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge vor dem Plenum einzubringen und zu begründen.
20. Antragsstellende können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine Behandlung dieser Änderungsanträge auf dem Parteitag entfällt.
21. Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen einer Antragsbehandlung auf der Mitgliederversammlung vorliegen.
22. Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen.
23. Die Antragskommission hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen den Antragsstellenden und dem Plenum Empfehlungen zu geben.
24. Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden, wird von der Antragskommission festgelegt und im Plenum erläutert.
25. Die Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen.
26. Die Antragskommission hat die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung im vorgesehen Zeitrahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

V. Abstimmungen, Wahlen und Dokumentation

1. Die Abstimmung wird durch die Sitzungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen für den Antrag, dann gegen den Antrag und abschließend die Stimmenenthaltungen abzurufen sind.
2. Wahlen können auch elektronisch durchgeführt werden.
3. Das Beschluss- und Wahlprotokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich anzufertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

VI. Awareness

1. Das Awarenessteam ist zuständig bei der Bearbeitung von Fällen sexueller Übergriffe, Sexismus, Rassismus, Ableismus und anderer Diskriminierungsformen.
2. Mitglieder des Awarenessteams müssen nicht Mitglieder der Partei sein.
3. Dem Awarenessteam ist auf Verlangen jederzeit das Rederecht zu erteilen. Eine Beschränkung der Redezeit ist nicht vorgesehen.
4. Das Awarenessteam kann jederzeit unter Nennung des Grundes die Unterbrechung der Sitzung beantragen. Der Grund darf anonymisiert sein.
5. In den unter VI. 1. genannten Situationen und zum Schutz von Betroffenen, kann das Awarenessteam
 - die KMV jederzeit informieren und Anforderungen stellen
 - anwesenden Zugang zu bestimmten Orten untersagen
 - nach Rücksprache mit der Sitzungsleitung der Kreismitgliederversammlung empfehlen, Anwesende des Versammlungsortes zu verweisen.